

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Ausgabe: Kiel, den 15. Oktober

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen:

Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Osdorf, Propstei Pinneberg (S. 70). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude, Landesuperintendentur Lauenburg (S. 71). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schnelsen, Propstei Pinneberg (S. 71). — Stipendium für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 71). — Gemeindefingen (S. 72). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 72). — Empfehlenswerte Schriften (S. 72). —

III. Personalien (S. 72). —

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Osdorf, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes Nienstedten und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der Pfarrbezirk Nienstedten II (Osdorf) wird aus der Kirchengemeinde Nienstedten ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Osdorf erhoben.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Osdorf zu der Kirchengemeinde Nienstedten bilden der Gemmingstedter Weg, der Friedensweg und die Kronprinzenstraße mit der Maßgabe, daß die Häuser zu beiden Seiten dieser Straßen bei der Kirchengemeinde Nienstedten verbleiben.

§ 3

Im Wege der Vermögensauseinandersetzung fallen der Grundbesitz und die Gebäude auf Osdorfer Gebiet der Kirchengemeinde Osdorf zu; im übrigen verbleiben das Vermögen und die Schulden bei der Kirchengemeinde Nienstedten.

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder von Osdorf zur Benutzung des Friedhofes in Nienstedten bleiben un-

berührt, solange die Kirchengemeinde Osdorf keinen eigenen Friedhof besitzt.

§ 5

Die Kirchengemeinde Osdorf gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese vom 24. April 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) zum Kirchengemeindeverband Blankenese.

§ 6

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Osdorf über.

§ 7

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Kiel, den 28. August 1954.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

Dr. Epha

J.-Nr. 14 089/I

Kiel, den 8. Oktober 1954.

Vorstehende Urkunde, zu der der Senat der Hansestadt Hamburg unter dem 6. September 1954 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 16 937/I

Urkunde
über die Bildung der Kirchengemeinde
Grünhof-Tesperhude,
Landesuperintendentur Lauenburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Samwarde sowie nach Anhörung des Synodalausschusses in Raxeburg in Wahrnehmung der Aufgaben der Lauenburgischen Synode und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der bisherige Seelsorgerbezirk Krümmel-Grünhof-Tesperhude wird aus der Kirchengemeinde Samwarde ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude erhoben.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude umfaßt die Ortschaften Grünhof, Tesperhude und Krümmel sowie das Gut Sasenthal mit Ausnahme der Gutsteile, die zu Wiershop gehören.

§ 3

In der Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Kirchengemeinde Samwarde und der Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom 16. ~~Januar~~ 1953 geregelt.

Juni

§ 5

Diese Urkunde tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Kiel, den 3. August 1954.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) Dr. Epha
J.-Nr. 12 581/I

Kiel, den 2. Oktober 1954.

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 29. September 1954 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha
J.-Nr. 16 733/I

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schnelsen,
Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Schnelsen, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Kiel, den 6. September 1954.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Drummaß
(L.S.)
J.-Nr. 14 938/III

Kiel, den 2. Oktober 1954.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg — Senatskanzlei — mit Schreiben vom 25. September 1954 — A III 341.30—3 — gegen die Errichtung der 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schnelsen keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Drummaß
J.-Nr. 16 553/III

Stipendium

für das Studium zum kirchlichen Dienst.

Kiel, den 5. Oktober 1954.

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie und der Philologie mit Religionsfakultas zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Winter-Semester 1954/55 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung gebracht.

Berücksichtigt werden bei der Verteilung nur diejenigen, die auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät oder auf einer deutschen kirchlichen Hochschule immatrikuliert sind. Antragsteller vom 2. Semester an aufwärts haben ein Fleißzeugnis einzureichen.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Körnerstraße 3, bis spätestens zum 1. Dezember 1954 zu richten. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

In den Stipendien gesuchen ist besonders anzugeben:

1. daß die vorstehenden Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei dem Bewerber vorliegen und daß er, sofern er schleswig-holsteinischer Theologiestudent ist, das erste theologische Examen vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in Kiel ablegen will.
2. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll, gegebenenfalls auch Bankkonto,
3. Geburtstag, Geburtsort und Familienstand,
4. Anschrift des eigenen selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern,
5. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat,
6. in welches Studiensemester er eintritt,
7. wo der Bewerber im Winter-Semester 1954/55 studiert,
8. Stand der Eltern sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vaters bzw. der Mutter,
9. Zahl der unversorgten Geschwister und Kinder,
10. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
11. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen für das Semester sind,
12. welche sonstigen Stipendien er genießt oder beantragt hat. Dem Bewerbungsgesuch sind unbedingt beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,

2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers,
3. ein Fleißzeugnis (vgl. oben Absatz 2),
4. eine Erklärung, nach der sich ein schleswig-holsteinischer Theologiestudent für den Fall, daß er die theologischen Prüfungen nicht beide vor der landeskirchlichen Prüfungskommission ablegt, zur Rückzahlung der ihm gewährten Stipendienbeträge verpflichtet.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung eines Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schmidt

J.Nr. 16 902/IV

Gemeindesingen.

Kiel, den 23. September 1954.

Wir weisen empfehlend hin auf zwei Gemeindesingetagungen, die der landeskirchliche Singeleiter, Kantor G. Langeheinecke-Kiel, im November und Dezember veranstaltet.

1. 1.—6. November Gemeindesingen in St. Peter (Oberschule).
2. 29. November bis 6. Dezember Gemeindesingen in den Gemeinden auf der Insel Föhr.

Wer aus den Gemeinden an einer dieser Singetagungen teilnehmen möchte, wird gebeten, sich an Kantor Langeheinecke zu wenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schmidt

J.Nr. 16 353/V

Kiel, den 5. Oktober 1954.

„Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt als Beilage eine vom Arbeitsausschuß des Evangelischen Kirchbautages erarbeitete Denkschrift über die Errichtung von Gedenkmalen für die Toten des letzten Weltkrieges bei, auf die empfehlend hingewiesen wird.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Mertens

J.Nr. 16 840/IV

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medelby, Propstei Südtondern, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Leck einzufenden. Pastorat vorhanden; wegen der Wohnung haben sich die Bewerber mit dem Kirchenvorstand in Verbindung zu setzen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.Nr. 15 139/III

Die 2. Pfarrstelle (Südbezirk) der Osterkirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Der künftige Stelleninhaber muß mit einer Änderung der Bezirks- bzw. Gemeindegrenzen rechnen. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Hamburg-Altona, bei der Osterkirche 13, an das Landeskirchenamt zu richten. Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.Nr. 16 186/III

Empfehlenswerte Schriften

Gauger — Luge, Arbeitshilfe für die evangelische Unterweisung, Mittelstufe (4.—6. Schuljahr), Altes und Neues Testament 312 Seiten, Leinen 13,60 DM, Verlag Aue zu Mückmühl.

Die Gemeinschaftsarbeit von Katecheten, Lehrern und Pastoren ist gut aufeinander abgestimmt. Der Aufbau ist in allen 109 Stundenbildern gleich. Alle (westdeutschen) Lehrpläne sind berücksichtigt. Es sind häufiger Ausblicke auf die Oberstufe gemacht, so daß das Buch über seinen eigentlichen Zweck hinausgreift. Es hat auch für die Vorbereitung zum Konfirmandenunterricht Wert. Seine Anschaffung ist gerade für religionspädagogische Büchereien empfehlenswert.

J.Nr. 16 359/III

Wir weisen empfehlend hin auf das Jahrbuch des Martin Lutherbundes. 6. Folge 1953/54. Das Buch, das eine Reihe guter Aufsätze aus der Arbeit des Martin Lutherbundes enthält, ist in Erlangen und Rothenburg o. T. erschienen und kostet 4,20 DM.

J.Nr. 15 345/V

Personalien

Eingeführt:

Am 19. September 1954 der Pastor Dr. Werner Vollborn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel, Propstei Kiel;
am 19. September 1954 der Pastor Werner Sütter als

Pastor der Kirchengemeinde Fahretoft, Propstei Südtondern;
am 26. September 1954 der Pastor Heinz Hertel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anshar-Ost in Neumünster mit dem Amtssitz in Bokhorst, Propstei Neumünster.